

INTERESSENGEMEINSCHAFT RODENKIRCHENER KARNEVAL e. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Rodenkirchener Karneval e.V.“
2. Der Sitz ist Köln
3. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister Nr. VR
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck, seinen Mitgliedern und allen interessierten Gruppen und Personen die Möglichkeit der Beteiligung am Karnevalszug in Rodenkirchen zu geben. Er will hierdurch zur Förderung des kulturellen Lebens in Rodenkirchen beitragen und das Brauchtum fördern und pflegen.
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Pflege des Kölner Brauchtums.
5. Der Satzungszweck wird durch die Organisation und Durchführung des traditionellen Rodenkirchener Karnevalszuges verwirklicht.
6. Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der „Interessengemeinschaft Rodenkirchener Karneval e.V.“ kann jeder örtliche oder auswärtige Verein, Gruppierung oder natürliche Person über 18 Jahre werden, die sich am Karnevalszug in Rodenkirchen beteiligen oder ihn unterstützen wollen. Es wird ein Mitgliedbeitrag erhoben. Der Mitgliedbeitrag ist gleichzeitig der Haftpflichtbeitrag.
2. Nichtmitglieder müssen fristgemäß ihre Teilnahme am Rodenkirchener Karnevalszug schriftlich beantragen und vorher den Versicherungsbeitrag und die Zuggebühr entrichten.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag bei der Geschäftsstelle. Gleichzeitig erkennt es mit der Beitrittserklärung die Vereinssatzung an.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung müssen keine Gründe genannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Ausschluss.
6. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Sie ist nicht an Fristen gebunden.

7. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Ausschlussgründe sind a) Verstoß gegen die Satzung b) Schädigung des Vereins und c) Nichtzahlung von Beiträgen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Förderkreis

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes und beschlussfassendes Organ und hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - d) Beschluß über Satzungsänderungen
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
 - f) Beschluß über Anträge und Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnungspunkte in schriftlicher Form an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift zugehen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Versammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal des beginnenden Geschäftsjahres statt.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 –Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Geschäftsführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei seiner Abwesenheit der Geschäftsführer.
8. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist jeder Mehrheit bei allen Beschlüssen des Vereins in allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen nur nach Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen.

9. Auf Antrag von einem Stimmberechtigten erfolgen Personenwahlen geheim.
10. Liegt bei Wahlen Stimmgleichheit vor, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ist hiernach immer noch Stimmgleichheit gegeben, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Stimmrecht

1. Jede anwesende natürliche Person besitzt –sofern sie Mitglied ist – eine Stimme.
2. Jeder Mitgliedsverein ungeachtet seiner Mitgliederstärke drei Stimmen.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es kann nur von den anwesenden natürlichen Mitgliedern, bzw. von den namentlich genannten Vereinsvertretern ausgeübt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muß der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen mit einfacher Mehrheit der anwesenden gültigen Vorstands-Stimmen einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem Schatzmeistersowie dem erweiterten Vorstand mit zwei Beisitzern.
4. Vertretungsberechtigte des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zwei der drei eingetragenen Vorstandsmitglieder zusammen.
Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB. Sie handeln nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung und Vorstand gefassten Beschlüsse.
5. Für die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift durch den Geschäftsführer aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Besteht dann immer noch Stimmgleichheit, so gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Ist er nicht anwesend, so tritt an seine Stelle der Geschäftsführer.
7. Beschlussfassungen erfolgen offen durch einfache Stimmenmehrheit.
8. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder und andere Personen als Sachkundige hinzuziehen. Diese haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer für die Vereinszwecke getätigten Auslagen. Hierzu sind Nachweise zu erbringen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
2. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, den Schriftverkehr des Vereins zu führen. Er hat insbesondere die Niederschriften zu fertigen.
3. Der Schatzmeister hat die Verwaltung des Rechnungswesens des Vereins. Er hat die Kasse zu verwalten und alle Geldbewegungen mit einer ordentlichen Buchführung zu dokumentieren und für das Einziehen der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.
4. Die Beisitzer zählen als vollwertige Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht.

§ 9 Förderkreis

1. Der Verein unterhält einen Förderkreis.
2. Für den Förderkreis sollen ansässige Unternehmen, Gesellschaften, Geschäftsleute und Personen geworben werden, die nicht Mitglied werden, den Verein jedoch in der Umsetzung seiner Ziele finanziell oder materiell unterstützen wollen.
3. Der Förderkreis ist anhörungspflichtig, aber nicht stimmberechtigt.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln mit der Maßgabe, das Vermögen dem „Haus Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.“ Köln Rodenkirchen“ zu übertragen. Für den Fall, dass das Haus Lebenshilfe e.V. nicht mehr berechtigter Empfänger der Abgabenordnung sein sollte, soll das Vermögen einer vergleichbaren Körperschaft im Kölner Süden übertragen werden.

§ 11 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist Köln.